

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 148/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Land Niedersachsen,  
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,  
Austraße ●, Hannover,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Genia F ●,  
● D ● Ave., H ●, O ●/Kanada,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdegegnerin,  
Rechtsanwälte Dr. O. ● und  
G. ●, ● -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 16. Dezember 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beklagte.

#### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Umstellung der vereinbarten Mindestrente auf die mittlere Hundertsatzrente im einfachen Dienst (RZW 1976, 116 Nr. 31; 1978, 151; Urteil vom 4. Oktober 1979 - IX ZR 64/78, zur Veröffentlichung bestimmt) überein.

Daß die Klägerin ihren zunächst gestellten Gesundheitsschadensantrag im Januar 1958 zurückgenommen und ihn 1962 wieder angebracht hat, ist für die Entscheidung über die Rentenumstellung bedeutungslos. Der Beklagte hat sich in Kenntnis dieser Verfahrensgeschichte in dem Vergleich vom 18. September 1963 zur Rentenzahlung verpflichtet. Ebensowenig beeinflusst es die Rentenumstel-

- 3 -

lung, daß die Klägerin sich 1962 in dem B-Bogen mit der  
Mindestrente - ohne Angabe des Grades der verfolgungsbe-  
dingten Minderung der Erwerbsfähigkeit - einverstanden  
erklärt hat.

Dr. Thums

Portmann



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)